



Amtsblatt für die Gemeinde Bispingen

Elektronisches Verkündungsblatt

2. Jahrgang

Bispingen, den 25. November 2022

Nr. 09/2022

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Bispingen (Fremdenverkehrsbeitragssatzung).....	36
Anlage 1 zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Gemeinde Bispingen vom 24.11.2022..	40
9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bispingen (Abwasserabgabensatzung).....	43
Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Bispingen zum 31.12.2019.....	44

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen

Telefon:

(05194) 398-0

E-Mail:

rathaus@bispingen.de

Verantwortlichkeit:

Bürgermeister Dr. Jens Bühlhais

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Website:

<https://gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen>

Kostenloses Abonnement:

per Anmeldung zum Newsletter unter

<https://gemeinde.bispingen.de/aktuelles/abonnieren-sie-unseren-newsletter>

Ausdrucke:

Ausdrucke des Amtsblatts können während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können dort Kopien gefertigt werden.

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Bispingen (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bispingen ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung, die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand i.S. des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für
 - a. Fremdenverkehrswerbung
 - b. Zimmervermittlung
 - c. Park- und Grünanlagen
 - d. Gästeunterhaltung
 - e. Unterstützung der Verkehrsvereine sowie des Vereins Bispingen Touristik e.V..
- (3) Die Fremdenverkehrsbeiträge sollen 30 % des Gesamtaufwandes für Fremdenverkehr abdecken. Von dem Gesamtaufwand für die Fremdenverkehrseinrichtungen trägt die Gemeinde Bispingen zur Abgeltung des öffentlichen Interesses 70 %.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Beitragspflichtig sind auch solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz oder ihren Betriebssitz zu haben, in dem Erhebungsgebiet - auch vorübergehend - tätig sind.
- (2) Personen und Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 sind in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats der Aufgabe dieser Tätigkeiten.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr der Gemeinde Bispingen geboten werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 01.07. des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem 01.07. sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend.
- (2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten fremdenverkehrsinduzierten Jahresumsätzen im Gemeindegebiet.
- (3) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes i.S. des § 1 Satz 2 zu der Summe der erzielbaren fremdenverkehrsinduzierten Durchschnittsgewinne ist eine im vom-Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlegungsmaßstabes der Beitragssatz errechnet.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Die Beitragssätze werden in Spalte 4 der Anlage 1 bestimmt.
- (2) Bei der Festsetzung der Zahl der Arbeitskräfte werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden nur entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt. Auszubildende bleiben außer Ansatz.
- (3) Wird das beitragspflichtige Unternehmen oder die beitragspflichtige Erwerbstätigkeit in der Zeit zwischen 15.08. und 30.09. begonnen, ermäßigt sich der Beitrag um 50 %.
- (4) Wird das beitragspflichtige Unternehmen oder die beitragspflichtige Erwerbstätigkeit im ersten Viertel eines Kalenderjahres aufgegeben oder im letzten Viertel eines Kalenderjahres begonnen, wird kein Beitrag erhoben.

§ 6

Härtefälle

In persönlichen oder sachlichen Härtefällen bei der Bemessung des Beitragssatzes kann auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 10

Anlagen

Die Anlage 1 - Aufzählung der Beitragspflichtigen, der Vorteilsmaßstäbe und der Beitragssätze - ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Bispingen (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 18.8.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.03.2022 außer Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage:

Aufzählung der Beitragspflichtigen, der Vorteilsmaßstäbe und der Beitragssätze

Bispingen, 24.11.2022
Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister
gez. Dr. Jens Bülthuis

Anlage 1 zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Gemeinde Bispingen vom 24.11.2022

Lfd. Nr.	Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale) gemäß § 2 Abs. 2 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung	Vorteilsmaßstäbe	Beitragssätze gemäß § 5 Abs. 1 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung
1	Beherbergungsbetriebe		
1. a	gewerblicher Art	Anzahl der Betten	21,76
1. b	Privatvermieter	Anzahl der Betten	9,92
1. c	Jugendherberge	Anzahl der Betten	2,58
2	Erholungs-, Kur- und Kinderheime	Anzahl der Betten	entfällt
3	Camping- und Zeltplätze	Anzahl der Durchg.stellplätze	3,59
		Anzahl der Dauerstellplätze	0,61
4	Untern. des Gelegenheitsverkehrs	Fahrzeuge Bus	entfällt
		Fahrzeuge Taxi	130,05
		Fahrzeuge Mietwagen	130,05
5	Betriebe mit Vermietung v. Fahrzeugen	Anzahl Fahrräder	7,35
		Anzahl Quads	16,81
		Anzahl Mopeds	16,81
		Anzahl Mofas	16,81
		Anzahl Trikes	16,81
		Anzahl Karts	125,57
6	Tankstellen	Anzahl der Zapfsäulen	31,38
7	Waschanlagen	Anzahl der Waschplätze	31,38
8	Verpflegung		
8	Speise- und Schankwirtschaften	Sitzplätze (red. 25% / 10%)	15,42
8. a	Center-Parcs	Sitz- und Stehplätze	24,81
8. b	Iserhatsche	Sitzplätze	2,35
8. c	SnowDome	Sitz- und Stehplätze	15,25
8. d	Kart-Bahn	Sitz- und Stehplätze	10,37
8. e	McDonalds	Sitzplätze u. Direktverkauf	68,75
9	Imkerei	Zahl der Arbeitskräfte	47,06
10	Spielhallen	Zahl der Geräte	28,81
11	Spielautomaten	Zahl der Automaten	28,81
12	Warenautomaten	Zahl der Automaten	13,29
13 a	Hallentennisanlagen	Zahl der Spielfelder	138,65
13 b	Squashanlagen	Zahl der Spielfelder	138,65
13 c	Kegel-/Bowlingbahnen	Zahl der Bahnen	154,95
14	Minigolfanlagen	Zahl der Spielfelder	73,63
15	Strom- und Gasversorgung	Zahl der Betten/Stellplätze	1,41
16	Kaufhäuser und Ladengeschäfte		
16 a	Ladengeschäfte	Zahl der Arbeitskräfte	92,39
16 b	SB-Märkte	Verkaufsfläche in m²	7,24
17	Verkaufswagen	Zahl der Arbeitskräfte	47,06
18	Kioske	Zahl der Arbeitskräfte	47,06

Lfd. Nr.	Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale) gemäß § 2 Abs. 2 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung	Vorteilsmaßstäbe	Beitragssätze gemäß § 5 Abs. 1 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung
19	Kommissionshändler	Zahl der Verkaufsstellen	34,96
20	Geflügelräucherei	Zahl der Arbeitskräfte	entfällt
21	Fischräucherei	Zahl der Arbeitskräfte	41,83
22	Videotheken	Zahl der Arbeitskräfte	entfällt
23	kunstgewerbliche Betriebe	Zahl der Arbeitskräfte	47,06
24	Toto-/Lottoannahmestelle	Zahl der Arbeitskräfte	47,06
25	Geld- und Kreditinstitute	Zahl der Arbeitskräfte	104,53
26	selbständige Handwerksbetriebe	Zahl der Arbeitskräfte	29,75
27	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten	Zahl der Arbeitskräfte	7,83
28	Blumenbindereien	Zahl der Arbeitskräfte	47,06
29	Wäschereien, Reinigungen	Zahl der Arbeitskräfte	47,06
30	Gebäudereinigungen	Zahl der Arbeitskräfte	47,06
31	Brennstoffhandel	Zahl der Arbeitskräfte	41,83
32	Fahrschulen	Zahl der Lehrkräfte	41,83
33	Sonnenstudios	Zahl der Plätze	41,83
34	Saunabetriebe	Zahl der Schwitzräume	41,83
35	Friseure, Kosmetiker	Zahl der Arbeitskräfte	47,06
36	Masseure/Physiotherapeuten	Zahl der Arbeitskräfte	47,06
37	Ärzte	Zahl der Arbeitskräfte	47,06
38	Zahnärzte	Zahl der Arbeitskräfte	47,06
39	Apotheker	Zahl der Arbeitskräfte	47,06
40	Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater	Zahl der Arbeitskräfte	52,30
41	Freiberufliche Architekten, Ingenieure	Zahl der Arbeitskräfte	52,30
42	Immobilienmakler	Zahl der Arbeitskräfte	52,30
43	Versicherungsagenturen	Zahl der Arbeitskräfte	52,30
44	Mitarbeiter von Bausparkassen	Zahl der Arbeitskräfte	52,30
45	sonstige beitragsrelevante Pers./Unternehmen	Zahl der Arbeitskräfte	52,30
46	Center-Parcs - Leihfahräder	Anzahl der Fahrräder	7,86
47	Center-Parcs - Hallentennis	Anzahl der Felder	137,73
48	Center-Parcs - Sonnenstudio	Anzahl der Plätze	156,09
49	Center-Parcs - Sauna	Anzahl der Räume	162,60
50	Center-Parcs - Bad	Anzahl der Arbeitskräfte	19,36
51	Center-Parcs - Bowlingbahn	Anzahl der Bahnen	154,95
52	Center-Parcs - Frieseur	Anzahl der Arbeitskräfte	202,01
53	Center-Parcs - Squash	Anzahl der Felder	138,65
54	Center-Parcs - Wassersportfahrzeuge	Anzahl der Fahrzeuge	91,83
55	Center-Parcs - Minigolf	Anzahl der Felder	137,73
56	Snow-Dome - Materialverleih	Anzahl der Arbeitskräfte	176,59
57	Snow-Dome - Eintritt	Anzahl der Arbeitskräfte	220,72
58	Kart-Bahn - Kartverleih	Anzahl der Karts	125,57
59	Kart-Bahn - Bowlingbahn	Anzahl der Bahnen	9,42
60	Iserhatsche	Anzahl der Arbeitskräfte	42,26

Lfd. Nr.	Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale) gemäß § 2 Abs. 2 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung	Vorteilsmaßstäbe	Beitragssätze gemäß § 5 Abs. 1 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung
61	siehe Pos. 12		
62	Freizeit u. Unterhaltung allgemein		
62. a	Reit institute (Reittiere)	Anzahl der Reittiere	12,88
62. b	Pferdeboxenverleih	Anzahl der Boxen	12,88
62. c	Kutschwagen	Anzahl der Sitzplätze	16,56

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bispingen (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 13 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

„§13 Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,00 EUR je m³.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Bispingen, 24.11.2022
Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister
gez. Dr. Jens Bülthuis

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Bispingen zum 31.12.2019

Der Rat der Gemeinde Bispingen hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Bispingen festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Bispingen erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Heidekreis.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2019 kann wie folgt zusammengefasst werden:

Aktiva	Vorjahr	Haushaltsjahr	Passiva	Vorjahr	Haushaltsjahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	261.048,64	617.049,46	1. Nettoposition	21.769.586,50	24.022.805,13
2. Sachvermögen	21.370.036,10	22.249.522,29	1.1 Basis-Reinvermögen	8.992.088,31	8.992.088,31
3. Finanzvermögen	3.944.404,03	2.845.944,03	1.2 Rücklagen	5.047.692,01	6.024.355,91
4. Liquide Mittel	2.474.443,92	4.363.917,23	1.3 Jahresergebnis	976.663,90	2.462.604,46
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	21.876,94	23.950,52	1.4 Sonderposten	6.753.142,28	6.543.756,45
			2. Schulden	3.195.143,48	2.958.574,04
			2.1 Geldschulden	2.760.695,05	2.441.639,17
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	2.760.695,05	2.441.639,17
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	213.792,78	258.085,21
			2.4 Transferverbindlichkeiten	43.370,60	17.342,13
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	177.285,05	241.507,53
			3. Rückstellungen	3.049.169,74	3.058.945,71
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	57.909,91	60.058,65
Bilanzsumme	28.071.809,63	30.100.383,53	Bilanzsumme	28.071.809,63	30.100.383,53

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Heidekreis vom 03.11.2022 liegen vom 01.12. bis 09.12.2022 während der Dienstzeiten, nach vorheriger Terminabstimmung, zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Bispingen, Borsteler Str. 4/6, 29646 Bispingen, Zimmer 7, öffentlich aus.

Bispingen, 24.11.2022
Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister
gez. Dr. Jens Bülthuis